



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Landesverband Baden-Württemberg

Neue Richtervereinigung hält die Richterbeurteilungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für rechtsfehlerhaft

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

kürzlich hat der Bezirksrichterrat bei dem Oberlandesgericht Karlsruhe Sie durch einen Flyer über den Ablauf der in den Jahren 2016 und 2017 in der ordentlichen Gerichtsbarkeit erstmals durchgeführten Stichtagsbeurteilungen informiert. Diesen Flyer können Sie auch im Intranet unter <http://justizportal-intranet.bwl.de/ordentlichegerichtsbarkeit/OberlandesgerichtKarlsruhe/Vertretungen/Seiten> aufrufen. Die NRV hält die darin geschilderte Verfahrenspraxis für rechtsfehlerhaft. Dies möchten wir Ihnen im Folgenden begründen.

Die NRV hatte schon 2007 grundsätzliche Vorbehalte gegen die Beurteilung nach Quoten (vgl. Landesinfo NRV 2007, S. 27). Das System ist auch heute noch intransparent. So bleibt unklar, auf welche Weise die Kolleginnen und Kollegen über 50 Jahre, die der Stichtagsbeurteilung nicht mehr unterliegen, bei der Bildung der Quoten berücksichtigt werden. Es erscheint möglich, dass zumindest bei manchen Gerichten mit ihnen gedanklich die niedrigeren Beurteilungsstufen aufgefüllt werden, so dass diejenigen, die von ihren Präsidenten für eine Beförderung vorgesehen sind, überdurchschnittlich gute Beurteilungen bekommen können. Auch werden für manche Funktionsstellen eigene Gruppen gebildet, die zu klein sind, um hierfür die Einhaltung von Quoten zu verlangen (z. B. Vizepräsidenten). Bei diesen Stellen unterliegen die zu Beurteilenden daher nicht der Quotendynamik und können sämtlich mit Spitzenbeurteilungen rechnen, die ihnen den Weg zu weiteren Beförderungssämtern öffnen.

Abgesehen hiervon entspricht aber das in beiden OLG-Bezirken praktizierte Verfahren nach Auffassung der NRV noch nicht einmal den rechtlichen Vorgaben der geltenden Beurteilungsrichtlinie. Es wird nämlich an mehreren Stellen durch den OLG-Präsidenten und das Justizministerium gesteuert. So führt das Oberlandesgericht die von den Beurteilern gemeldeten beabsichtigten Notenstufen zusammen und ermittelt die sich daraus voraussichtlich ergebenden landesweiten Quoten, die sodann dem Justizministerium mitgeteilt werden. Wenn von dort keine Einwendungen kommen, weil die von der Beurteilungsrichtlinie vorgegebenen Quoten erreicht werden, teilt das Oberlandesgericht den Beurteilern vor Ort mit, dass so wie beabsichtigt beurteilt werden könne. Für den Fall, dass die landesweiten Quoten verfehlt würden, behalten sich Justizministerium und Oberlandesgericht vor, in einen erneuten Meinungsaustausch mit den Beurteilern einzutreten, um die Vorgaben der Beurteilungsrichtlinie zu erreichen.

Eine solche Steuerung der Stichtagsbeurteilung durch das Justizministerium und die OLG-Präsidenten ist von der Beurteilungsrichtlinie nicht gedeckt:

- Nach § 5 Abs. 1 LRiStAG und BeurRL ist für den Inhalt der einzelnen Richterbeurteilung allein der unmittelbare Dienstvorgesetzte verantwortlich. Eine Steuerung von oben, geschweige denn eine verbindliche Vorgabe von Notenkontingenten für einzelne Gerichte ist nirgends vorgesehen. Für eine Einflussnahme im Entwurfsstadium bietet die BeurRL keine Grundlage. Gem. Nr. 2.6.4. BeurRL werden die Beurteilerkonferenzen lediglich „im Wechsel bei den Oberlandesgerichten einberufen“. Diese Vorschrift vermittelt nach Auffassung der NRV eine bloße Organisationskompetenz, begründet aber für das OLG oder gar das Justizministerium keine Befugnis, den Prozess inhaltlich zu steuern. Dies ergibt sich auch im Umkehrschluss aus Nr. 2.11 BeurRL, wonach dem Präsidenten des Oberlandesgerichts nur das Recht zusteht, eine abgeschlossene dienstliche Beurteilung im Einzelfall zu beanstanden. Dabei kann der OLG-Präsident die beanstandete Beurteilung auch nicht ohne weiteres durch seine eigene ersetzen; denn seine Prüfungskompetenz entspricht lediglich derjenigen der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.
- Die BeurRL weist die Zuständigkeit für die landesweite Abstimmung zur Erreichung (weicher) Quoten allein den Beurteilerkonferenzen zu. Die OLG-Präsidenten sind keine Beurteiler der KollegInnen an den Amts- und Landgerichten. Eine „Hierarchisierung“ des Verfahrens ist nicht vorgesehen. Sie lässt befürchten, dass aus weichen Quoten harte Kontingente werden. Eine Kontingentierung würde aber dem Prinzip einer Beurteilung allein nach den Kriterien von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung widersprechen.
- Eine Einflussnahme auf den Beurteilungsprozess von oben bedürfte einer gesetzlichen Grundlage, weil dadurch von der Vorgabe in § 5 Abs. 1 LRiStAG abgewichen wird.
- Und schließlich: Die derzeitige Praxis läuft auf eine faktische Veränderung der BeurRL im Sinne einer weiteren Hierarchisierung hinaus. Jede Veränderung der rechtlichen Grundlagen der Richterbeurteilung stellt aber einen der Mitbestimmung auf Landesebene unterliegenden Vorgang dar. Durch die derzeitige Praxis werden somit auch die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsrechte der Richterschaft unterlaufen.

Die Neue Richtervereinigung, Landesverband Baden-Württemberg, hat diese rechtlichen Bedenken gegen die jüngsten Stichtagsbeurteilungen in einem Schreiben an den Herrn Justizminister angemeldet und diesen gebeten, für ein den rechtlichen Vorgaben entsprechendes Beurteilungsverfahren Sorge zu tragen. Auf die Antwort darf man gespannt sein.

Für die NRV Baden-Württemberg:

Dr. Susanne Müller
stv. Vorsitzende des BRR

Dr. Hansjürgen Schilling
Mitglied der BRR